

Antrag auf Genehmigung einer über- / außerplanmäßigen Ausgabe

88200.36100 Haushaltsstelle	Zuweisung vom Land Rekultivierung Gelände "Lackfabrik" Bezeichnung der Haushaltsstelle	2012 Haushaltsjahr
--------------------------------	---	-----------------------

1. Berechnung der über- / außerplanmäßigen Ausgabe:

Haushaltsansatz	180.000,00 €
+ Nachtragshaushalt	121.100,00 €
+ Haushaltsausgabereist	0,00€
= Planmäßig verfügbar	301.100,00 €
- Haushaltssperre	0,00 €
- bisheriges Anordnungssoll	0,00 €
- bisher vorgemerkte Aufträge	0,00 €
= noch verfügbar (+) / bereits überschritten (-)	301.100,00 €
- noch bestehender nicht vorgemerkter Ausgabebedarf zu 2.	264.600,00 €
= überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	36.500,00 €

2. Was soll mit der Ausgabe, die den über- / außerplanmäßigen Bedarf bewirkt, finanziert werden?

Mindereinnahmen Fördermittel gemäß Zuwendungsbescheid vom 30.10.2012

3. Begründung (ggf. Anlage):

Gem. § 97 (1) Satz 1 der GO LSA sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn die Ausgaben unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Maßnahmen dann, wenn sie notwendig sind, um einen schwerwiegenden Nachteil oder gar einen Schaden von der Gemeinde abzuwenden, und wenn sie in zeitlicher Hinsicht so dringend sind, dass sie nicht solange hinausgezögert werden können, bis die erforderlichen Mittel im nächsten Haushalt bereitgestellt werden.

Der Standort der ehemaligen Lackfabrik Döllnitz ist als Altlastenfläche unter Reg.Nr 1050027 festgesetzt. Erste Proben weisen hohe Schadstoffkonzentrationen, besonders mit aromatischen Kohlenwasserstoffen, in Boden und Grundwasser auf. Bei einer ausbleibenden Sanierung des Altlastenstandortes, besteht die Gefahr der Ausweitung der Kontamination über Grundwasserfahnen auf angrenzende Grundstücke. Eine erneute Nutzung des Geländes ist erst nach erfolgter Sanierung zulässig. Die Dringlichkeit begründet sich aus der Nebenbestimmung II (3) des Zuwendungsbescheides nach welcher innerhalb von 2 Monaten mit der Maßnahme begonnen werden muss.

Deckungsvorschlag:

Mehreinnahme / Minderausgabe auf der Haushaltsstelle: 56000.94019 Neubau Schulsporthalle

Es entstehen keine Folgekosten.

Es entstehen Folgekosten in Höhe von (ggf. Anlage):

X

Schkopau, den

07.11.2012

Sachbearbeiter/in

Amtsleiter/in

U
Antrag des Bauamtes vom 07.11.2012

auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 36.500,00 EURO

auf der Haushaltsstelle 88200.36100 Zuweisung vom Land für Rekultivierung „Lackfabrik“

Kopie an Fachamt zur Kenntnis

13.11.2012

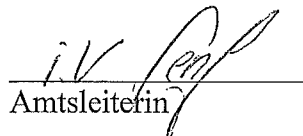
Prüfung der Voraussetzungen durch die Kämmerei

Die vorgenannte überplanmäßige Ausgabe ist aus den im Antrag dargestellten Gründen gem. § 97 Abs.1 GO LSA zulässig.

Sonstige Bemerkungen zur weiteren Verfahrensweise:

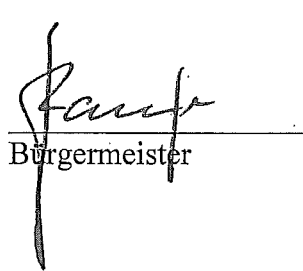
- Die Mindereinnahmen werden aufgrund der Minderausgaben auf der Haushaltsstelle 56000.94019 gedeckt. Folglich wird dem Deckungsvorschlag Folge geleistet.
- Auf die Dienstanweisung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben vom 22.12.2005 wird verwiesen.
- Da die Voraussetzungen nach § 62 (4) GO LSA vorliegen, entscheidet der Bürgermeister über den vorliegenden Antrag.
- Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit (Eilentscheidung gem. § 62 (4) GO LSA) ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen.

Schkopau, 12.11.2012


Amtsinhaberin

Der o. g. Antrag wird gem. § 62 (4) GO LSA genehmigt.

Schkopau, 12.11.2012


Bürgermeister